


Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 566/15

 An das
 Bundesministerium
 für Finanzen

 Himmelfortgasse 4 - 8
 1015 W i e n

A-6010 Innsbruck, am 12. März 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

 Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

13	12. März 1986
Verteilt 20. MRZ. 1986	
Holl	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll;
 Stellungnahme *Dr. Wassner*

Zu Zahl 28 0300/5-V/5/86 vom 12. Februar 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Da die Begutachtung des nunmehr im Entwurf vorliegenden Gesetzes nicht als Ergänzung der inoffiziellen Vorbegutachtung (s. die Stellungnahme vom 4. Februar 1986, Zl. Präs.Abt. II - 566/13) gesehen wird, sind im folgenden Wiederholungen zu der seinerzeit abgegebenen Stellungnahme nicht ausgeschlossen.

 1. Zu Art. I Z. 1 (§ 1):

- a) Die Novellen zum Kreditwesengesetz (KWG), BGBl.Nr. 63/1979, und zum Sparkassengesetz (SpG), BGBl.Nr. 64/1979, sollten im Parlament gemeinsam behandelt

- 2 -

werden und gleichzeitig in Kraft treten. Wenn die im Entwurf vorliegende Novelle zum Kreditwesengesetz zum Gesetz erhoben und das Sparkassengesetz nicht angepaßt wird, erleiden die Sparkassen Wettbewerbsnachteile, weil ihnen als einziger Gruppe von Kreditunternehmungen die Außenfinanzierung versagt bliebe.

Die Sparkassen brauchen für sich und den Markt eine attraktive Form der Kapitalaufbringung. Das Partizipationskapital muß daher dem Aktienkapital in gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht gleichgestellt sein. Dies müßte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Neben dem Partizipationsschein, der eine Beteiligung an der Substanz und am Ergebnis vermittelt, sollte es - so wie in früheren Entwürfen einer Novelle zum KWG vorgesehen - auch einen Partizipationsschein geben, dessen Inhaber nur am Ergebnis beteiligt ist. Im Hinblick auf bestehende steuerrechtliche Regelungen würden Ausschüttungen auf dieses Partizipationskapital Betriebsausgaben, das Kapital selbst Betriebsschuld sein. Es würde sich daher jede sondergesetzliche Regelung erübrigen. Das gleiche gilt im übrigen auch für das Ergänzungskapital.

- b) Um die Strukturen des Sparkassensektors aufrechtzuerhalten, ist vorzusehen, daß die einbringende Sparkasse mit zumindest 51 v.H. dauernd an der Aktiengesellschaft beteiligt ist, wobei die Übertragung von Aktien in der Form vinkulierter Namensaktien rechtswirksam sein

- 3 -

sollte. Mitglieder eines Sparkassenvereins sollten ihren Aktienbesitz in treuhändige Verwahrung zu geben haben, wenn sie in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft gewählt werden.

Im übrigen müßten die rein vermögensverwaltenden Sparkassenholdings zum Großteil vom Geltungsbereich der Bestimmungen des Sparkassengesetzes ausgenommen werden. Der letzte Satz des § 1 Abs. 1 sollte daher in Anlehnung an den § 8a Abs. 10 des Entwurfes einer Novelle zum KWG etwa lauten:

"Für Sparkassen, die ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 8a KWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebracht haben, gelten nur jene gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Bestimmungen des Sparkassengesetzes, deren Anwendung keine Bankkonzession voraussetzt."

- c) Es ist unbefriedigend, daß die im Entwurf vorliegenden Gesetze für eine Änderung des Kreditwesengesetzes und des Sparkassengesetzes für den Fall der Einbringung einer Sparkasse in eine Aktiengesellschaft nur auf die organisationsrechtlichen Vorschriften der Sparkasse verweisen. Sie sehen keine Übergangsbestimmungen vor, die das Verhältnis der Organe der Sparkasse zu jenen der Aktiengesellschaft klarstellen. Für den bei der Sparkasse bestellten Staatskommissär sind hingegen entsprechende Regelungen (§ 29 Abs. 1) vorhanden.

- 4 -

Nach der im Entwurf vorliegenden Novelle zum KWG (§ 8a Abs. 10) ist die Satzung der Aktiengesellschaft in Anlehnung an die Satzung der Einbringenden zu gestalten, das ist bei Sparkassen § 13 des Sparkassengesetzes.

Bei einer Sparkassen-Aktiengesellschaft sollten die Bestimmungen über den Vorstand oder über die Geltendmachung der Haftung aus dem Sparkassengesetz Anwendung finden.

§ 1 Abs. 3 sollte daher sinngemäß lauten:

"Für Sparkassen-Aktiengesellschaften gemäß § 8a KWG gelten die §§ 13, 16 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz, 20, 21, 22 Abs. 2 und 4, 23, 24, 28 und 29 sinngemäß."

2. Sollte § 8a Abs. 11 der Novelle zum KWG Gesetz werden, so wäre, um den Weiterbestand der Gewährträgerhaftung auch im Sparkassengesetz zum Ausdruck zu bringen, § 2 Abs. 1 zu ergänzen, etwa mit folgendem Wortlaut:

"Dies gilt auch für den Fall, daß eine Gemeindesparkasse ihr Vermögen gemäß § 8a KWG in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebracht hat."

3. Zu Art. I Z. 19 (§ 18 Abs. 2 und 4):

Die Mitgliedschaft (Abs. 2) sollte auch durch Abberufung aus wichtigen Gründen erlöschen können.

- 5 -

Nach Abs. 4 zweiter Satz kann schon bei einer Pro-Stimme - bei sonstigen Stimmhaltungen - ein positiver Beschluß zustandekommen. Für einen gültigen Beschluß sollte eine Zustimmung mit absoluter Mehrheit erforderlich sein.

4. Im § 24 Abs. 1 zweiter Satz müßte klargestellt werden, daß auch Sparkassen-Aktiengesellschaften vom Prüfungsverband der Sparkassen zu prüfen sind. In den Erläuterungen wäre darauf hinzuweisen, daß § 137 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 bei Sparkassen-Aktiengesellschaften keine Anwendung findet, weil die Prüfungen von der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes durchgeführt werden.

Im Hinblick auf das im § 31 des Entwurfes einer Novelle zum KWG vorgesehene Erfordernis eines sektoralen Einlagensicherungssystems ist auch die Einrichtung eines sektoralen Frühwarnsystems notwendig, an dem der Prüfungsverband mitwirken sollte. Dem § 24 sollte ein dritter Satz angefügt werden, der sinngemäß lauten könnte:

"Neben der Durchführung der ihr übertragenen Prüfungen kann die Prüfungsstelle in Verbindung mit dem im Rahmen des Fachverbandes der Sparkassen zu schaffenden Einlagensicherungssystem zur Mitwirkung an einem ebenfalls vom Fachverband eingerichteten Frühwarnsystem herangezogen werden. Die Grundsätze des Frühwarn-

- 6 -

systems sind dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

